

Anschlussnutzungsvertrag Strom (Mittelspannung)

Anschlussnehmer

Herr Frau Firma

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Registergericht/-nummer

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Kundennummer

- im Folgenden Anschlussnehmer -

und

Netzbetreiber

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
Kilianstrasse 9
55543 Bad Kreuznach
Amtsgericht Bad Kreuznach
HRB 1015

- im Folgenden Netzbetreiber -

über folgende Verbrauchsstelle/
Entnahmestelle

Zählpunktbezeichnung

Zählernummer

**schließen folgenden
Anschlussnutzungsvertrag**

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer betreffend die Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Verbrauchsstelle/Entnahmestelle zur Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer.
- 1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),
- zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist,
- und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4.1 besteht.

3. Ersatzbelieferung

- 3.1. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 3.2. Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie entsprechend § 38 EnWG als vom örtlichen Grundversorger - vorbehaltlich dessen Zustimmung - zu dessen allgemeinen Bedingungen geliefert (Ersatzversorger). Der Ersatzversorger ist berechtigt, für diese Energielieferung gesonderte Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Der Ersatzversorger kann die Ersatzversorgung des Anschlussnehmers verweigern, insbesondere dann, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme von der Versorgungspflicht entsprechend § 37 EnWG besteht. Verweigert der Ersatzversorger die Belieferung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle zu sperren.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) sowie dem Übersichtsschaltplan (Anlage 2).
- 4.2. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa ... Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hz. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stromart und Spannung zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- 4.3. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Danach beträgt die Netzanschlusskapazität ... kVA. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.

- 4.4. Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in Anlage 3 eingebaut. Die Messung erfolgt ... kV-seitig.
- 4.5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.6. Die Kosten des Einbaus einer Messeinrichtung nach 4.4 des Vertrages und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnutzer, soweit sie nicht vom Anschlussnehmer getragen werden.

5. Zutrittsrecht

- 5.1. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 5.2. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 6.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7. Anwendung der NAV/Technischen Anschlussbedingungen, Haftung

- 7.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl 2006, Teil I Nr. 50, Seite 2477) und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend sowie die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, TAB Mittelspannung 2008"
http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/documents/tab_mittelspannung_bdew2008-05-29.pdf

in ihren jeweiligen Fassungen.

Die NAV (Anlage 4), die ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 5) liegen diesem Vertrag in ihren aktuellen Fassungen bei.

- 7.2. Insbesondere haftet der Netzbetreiber für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nur in den Grenzen des § 18 NAV.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglich gleich kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind nachrangig zu Ziffer 7.1 die einschlägigen Regelwerke "Transmission Code", "Metering Code" und "Distribution Code" ergänzend heranzuziehen.
- 8.2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

Bad Kreuznach Datum

Ort Datum

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

✕ _____
Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagen:

1. Lageplan
2. Übersichtsplan
3. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen
4. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
5. Ergänzende Bedingungen zur NAV

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.